

Allgemeine Hausordnung

1. Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode mehrmals täglich jedoch nur kurze Zeit zu lüften (Energieverbrauch).

Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

In Wohnungen mit Bodenheizung ist darauf zu achten, dass nur dafür geeignete Teppiche verwendet werden. Der Vermieter kann sonst keine Gewähr für eine angemessene Beheizung übernehmen.

2. Lift

Die im Lift angebrachten Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

3. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Mitbewohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Im Speziellen sind Rauch-, Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote sind zu beachten.

4. Balkone

Auf den Balkonen dürfen keine Möbel (Schränke, Gestelle), Haushaltapparate etc. aufgestellt werden, welche höher sind als das Balkongeländer bzw. die Balkonbrüstung. Ebenso ist es nicht gestattet, ohne Bewilligung der Vermieterin Katzenleitern, Netze, Windschütze oder dergleichen in jeglicher Form anzubringen.

Grundsätzlich ist es dem Mieter gestattet, im Innenbereich des Balkons bzw. in den dafür vorgesehenen bereits vom Vermieter zur Verfügung gestellten Blumentrögen oder Blumenkisten am Balkonrand geeignete Pflanzen zu setzen. Beim Aufhängen von Blumenkisten ist darauf zu achten, dass darunter wohnende Mieter weder durch welke Blüten noch Wassertropfen belästigt werden. Die Aufhängung ist so vorzunehmen, dass die Geländer keinen Schaden nehmen. Es ist nicht erlaubt, Blumenkisten nach aussen zu hängen (Herunterfallen der Blumenkisten im Falle eines Sturmes).

5. Sonnenstoren

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden (Mieterhaftung im Falle von Verwitterungsschäden und Verschmutzung).

6. Schwere Gegenstände

Vor dem Einbringen besonders schwerer Möbelstücke (insbesondere Aquarien etc.) hat der Mieter über den Vermieter die Tragfähigkeit der Böden abzuklären. Zum Schutz der Fussböden und allenfalls zur Verhinderung von Schallübertragungen und Erschütterungen sind unter schwere Einrichtungsgegenstände zweckmässige Unterlagen anzubringen. Gehört zur Wohnung ein Balkon oder eine Terrasse, so ist beim Aufstellen schwerer Gegenstände die jeweils zulässige Belastbarkeit der darunterliegenden Deckenkonstruktion zu berücksichtigen.

7. Ruhe

Mitbewohner dürfen nicht durch Lärm gestört werden. Tonwiedergabegeräte wie Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. sind deshalb auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Musizieren mit Musikinstrumenten ist grundsätzlich nur für die Dauer einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 21.00 Uhr gestattet. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Zeiten mit den betroffenen Nachbarn abzusprechen.

Allgemeine Hausordnung

Ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist strikte Nachtruhe einzuhalten. Während dieser Zeit ist auch das Waschen und Trocknen mit privaten Maschinen, sowie das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiordnung verwiesen.

8. Garten und Hof

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird allenfalls eine spezielle Gartenordnung aufgestellt.

9. Zu unterlassen ist:

- a) Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Teppichen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen
- b) das Füttern von Vögeln via Fenster oder Balkon
- c) das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden, Katzen und anderen grösseren Haustieren (die Haustierhaltung bedingt einer schriftlichen Bewilligung durch den Vermieter)
- d) das Aufhängen von Wäsche in der Wohnung (Feuchtigkeitsschäden)
- e) das Waschen von nicht im eigenen Haushalt anfallender Wäsche
- f) das Abstellen und Lagern von privaten Gegenständen in allgemeinen Räumlichkeiten, Vorplätzen und in der Umgebungsanlage
- g) das Entsorgen von Abfällen via Bad-, WC-, oder Küchenabläufe (Katzensand, Windeln, Hygieneartikel, harte Gegenstände, Asche usw.)
- h) das Aufstellen von ungesicherten Gegenständen, wie Blumentöpfe etc., auf Fenstersimsen sowie Balkon- und Terrassenbrüstungen
- i) das Befahren der Fusswege, des Rasens und der Rabatten mit Motorfahrzeugen, Velos etc.
- j) das Parkieren durch Mieter auf Besucherparkplätzen

Ort: 3600 Thun

Datum: